

Umweltbericht zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen



Auftraggeber

Stadt Beverungen

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Höxter, im September 2021

Umweltbericht zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen

Auftraggeber

Stadt Beverungen

Abteilung IV

Bauabteilung
Weserstraße 10 – 12
37688 Beverungen

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
Landschaftsarchitekt AK NW
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

B.Sc. Sophia Hermannsdörfer
(Tel. 05271-6987-19, hermannsdoerfer@uih.de)

Höxter, im September 2021



INHALT

Seite

ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	3
1 GRUNDLAGEN.....	3
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	3
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	4
1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien.....	4
1.2.2 Landesentwicklungsplan NRW (LEP)	9
1.2.3 Regionalplan.....	9
1.3 Landschaftsplan.....	10
1.4 Flächennutzungsplan.....	12
1.5 Bebauungsplan.....	12
2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)	13
2.1 Mensch.....	14
2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	14
2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion	14
2.2 Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	15
2.2.1 Pflanzen und Biotope.....	15
2.2.2 Tiere	17
2.2.3 Biologische Vielfalt.....	17
2.3 Boden und Fläche	17
2.4 Wasser	18
2.5 Klima und Luft	18
2.6 Landschaftsbild/ Landschaftserleben.....	19
2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	19
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	19
2.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	20
3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	20
4 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	21
5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNIS-LÜCKEN	21



6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	22
7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	23
LITERATUR UND QUELLEN	24

ABBILDUNGEN

	Seite
Abbildung 1: Ausschnitt aus den zeichnerischen Festlegungen des LEP (MWIDE 2019) mit Darstellung des Geltungsbereichs der 45. Flächennutzungsplanänderung (roter Kreis)	9
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter 2018, Blatt 12 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) (Planungsraum rot umrandet)	10
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Nr. 2 „Wesertal mit Beverplatten“ - Festsetzungskarte 2006 (Kreis Höxter 2006) (Planungsraum rot umrandet)	11
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Nr. 2 „Wesertal mit Beverplatten“ - Entwicklungskarte 2006 (Kreis Höxter 2006) (Planungsraum rot umrandet).....	12
Abbildung 5: Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs (rot umrandet).....	13
Abbildung 6: Gebäude der Stadtwerke Beverungen GmbH mit Gehölzen und angrenzender Weide (Foto: UIH Planungsbüro)	15
Abbildung 7: Lagerflächen mit angrenzender Weide (Foto: UIH Planungsbüro).....	15
Abbildung 8: Lagerfläche mit Ruderalvegetation und jungen Obstgehölzen (Foto: UIH Planungsbüro)	16
Abbildung 9: Wohngebäude/ Käserei mit versiegelten Hofflächen und heimischen Gehölzen/ Obstgehölzen (Foto: UIH Planungsbüro)	16

TABELLEN

	Seite
Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen	4
Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf den Geltungsbereich.....	20



ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Eigentümer der Hofkäserei „Jakobsberger MilchHandwerker GmbH“ im Brunnenweg, Beverungen (östlicher Kreis Höxter), planen eine Ausweitung ihrer Käserei. Aktuell stellt der gültige Flächennutzungsplan für den Bereich der Ausweitung und auch für die übrigen Flächen des Hofes landwirtschaftliche Flächen dar, diese sollen in eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmung Molkerei/ Landwirtschaft) geändert werden.

Im Zusammenhang mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich.

Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Weiterhin werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Umweltauswirkungen beschrieben und Hinweise zur Umweltüberwachung (Monitoring) nach § 4c BauGB gegeben, mit deren Hilfe die Stadt Beverungen nach Realisierung der Planung dafür Sorge trägt, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen erkannt und ggf. korrigiert werden können.

1 GRUNDLAGEN

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Aufgrund bestehender räumlicher Einschränkungen und einer angestrebten Ausweitung der eigenen Schafmilchproduktion soll die Käserei auf dem Jakobsberg neu gebaut und somit vergrößert werden. Die geplanten Flächen für die Ausweitung sollen sich in unmittelbarer Nähe der bestehenden Gebäude befinden, bedingt durch die Arbeit in der Landwirtschaft und wichtige Wechselwirkungen zwischen Käserei und Milcherzeugung.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beverungen soll die Eigentümer der Käserei planungsrechtlich absichern und den Bereich für zukünftige Entwicklung bauleitplanerisch vorbereiten.



1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden, bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetze/Richtlinien	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> o die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse o die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt o die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW), Geruchsimmisions-Richtlinie – GIRL- NRW	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Gerüchen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.



	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärm-minderung bewirkt werden.
Arten und Lebensgemeinschaften	BNatSchG, LNatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Biologische Vielfalt	Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity (CBD))	Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind: <ul style="list-style-type: none"> o die Erhaltung der biologischen Vielfalt o die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile o der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS).
	BNatSchG	Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert (§ 1 Abs. 1).



	UVPG	Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die biologische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> o der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, o der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, o Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, o die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	<p>Ziele des LBodSchG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> o ein schonender Umgang mit Grund und Boden o Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen o vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Fläche	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.



	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-GWRL.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne. Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot).
	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	ergänzt die EG-WRRL um: <ul style="list-style-type: none"> o Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzen o das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustands o das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrends o Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrends o Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen
Klima/Luft	BNatSchG, LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt.
	BImSchG und LImSchG NRW inkl. Verordnungen	Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.



	TA Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> o die Vermeidung von Emissionen, o die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften (heute Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaft/ Landschaftsbild	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.



1.2.2 Landesentwicklungsplan NRW (LEP)

Die künftig als Sonderbaufläche bereitgestellte Fläche der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen wird aktuell im LEP als Freiraum dargestellt (siehe Abbildung 1). Grundsätzlich sollen bestehende Freiräume als Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichfunktionen gesichert und entwickelt werden, es entspricht jedoch auch den landesplanerischen Zielen vorhandene Betriebsstandorte hier angemessen zu erweitern oder nachfolgend zu nutzen.

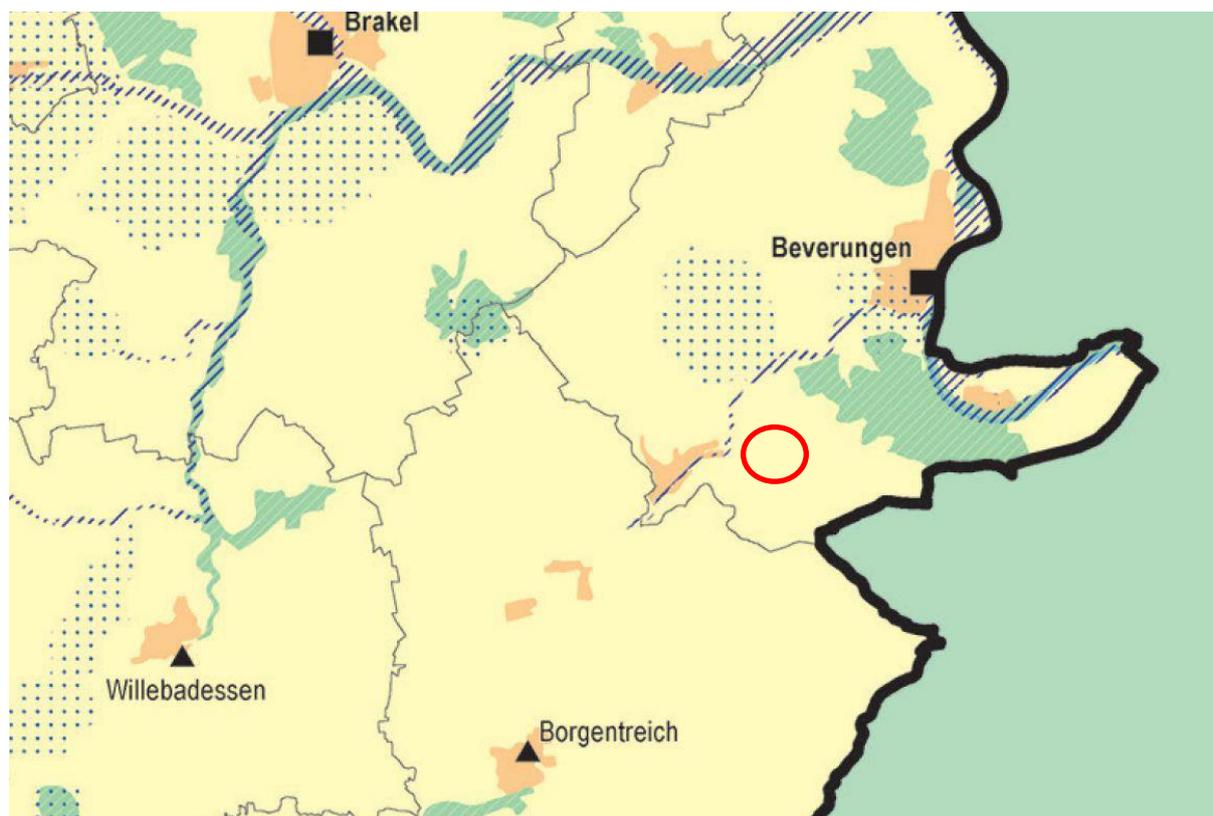


Abbildung 1: Ausschnitt aus den zeichnerischen Festlegungen des LEP (MWIDE 2019) mit Darstellung des Geltungsbereichs der 45. Flächennutzungsplanänderung (roter Kreis)

1.2.3 Regionalplan

Die Flächen der geplanten Ausweitung sind auf dem Blatt 37 des Entwurfs Regionalplan OWL – Entwurf 2020 als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit Funktionen zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt (siehe Abbildung 2). Freiräume sind, aufgrund ihrer Funktionen und Leistungen, laut Regionalplan zu sichern und zu entwickeln, insbesondere eine erstmalige Inanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen soll vermieden werden. Der Bau landwirtschaftlich genutzter Gebäude hingegen ist im Außenbereich vorzusehen, hier ist der Standort so zu wählen, dass Konflikte möglichst gering gehalten werden.

Flächen mit zusätzlichen besonderen Funktionen zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ sollen aufgrund ihres besonders attraktiven Landschaftsbildes und ihrer Bedeutung für landschaftsorientierter Erholung, gesichert und entwickelt werden. Da die geplanten Flächen bereits zu diesem Zeitpunkt intensiv genutzt werden, und ohnehin



verhältnismäßig klein sind, ist ein Widerspruch mit den Zielen des Regionalplans nicht zu erwarten.

Laut Bezirksregierung Detmold „bestehen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken“. (schriftl. Mitteilung LOHMANN/ BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD, 09.08.2021).

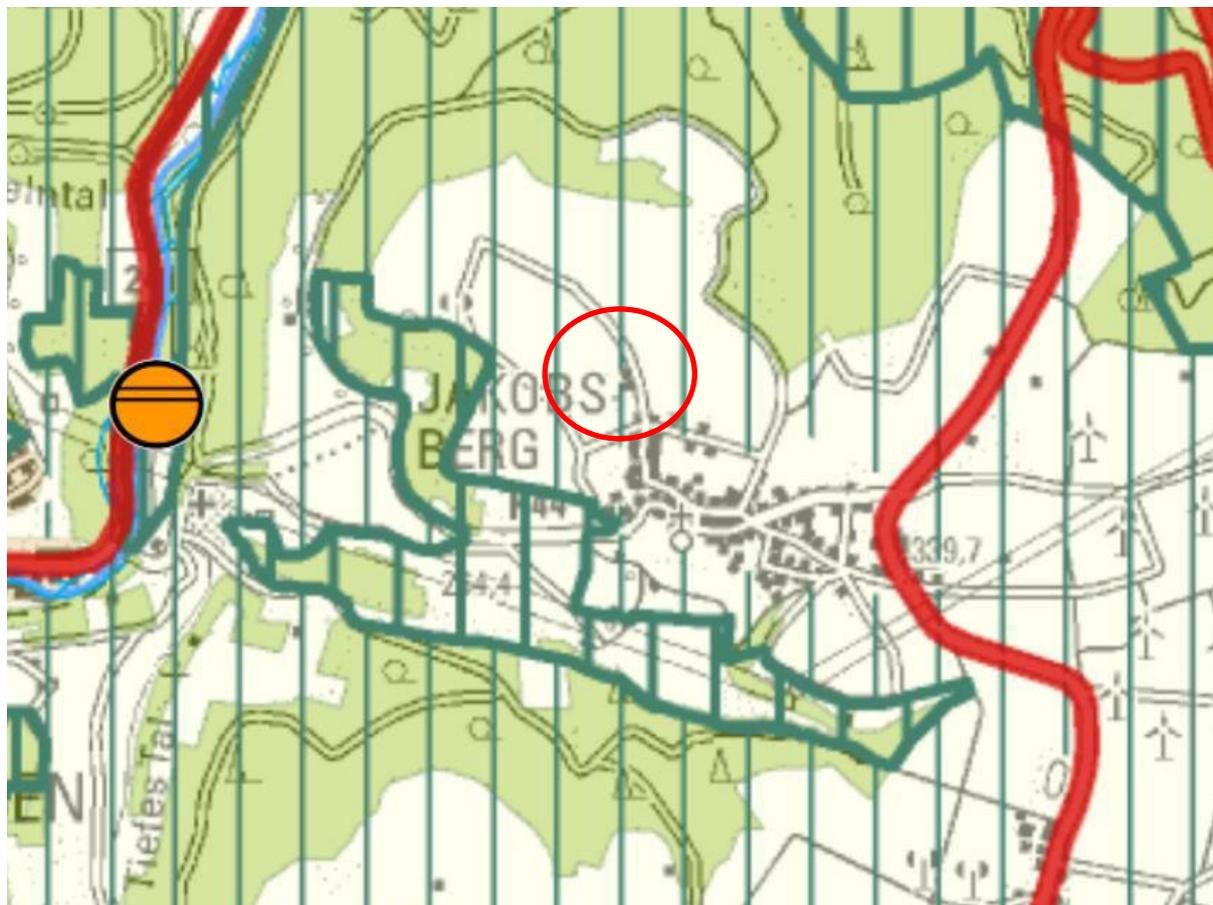


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter 2018, Blatt 12 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) (Planungsraum rot umrandet)

1.3 Landschaftsplan

Die Käserei liegt innerhalb des Landschaftsraums „Westerfeld“, der überwiegend die ackerbaulich genutzte Fläche nordwestlich von Jakobsberg beinhaltet. Wie der Abbildung 3 entnommen werden kann, befindet sich der Änderungsbereich teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Beverungen“ (LSG 4321-0007).

Die Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplans treten gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG mit dem Inkrafttreten eines zugehörigen Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft, soweit die UNB des Kreises Höxter als Träger der Landschaftsplanung im Zulassungsverfahren der geplanten 45. Flächennutzungsplanänderung nicht widerspricht.

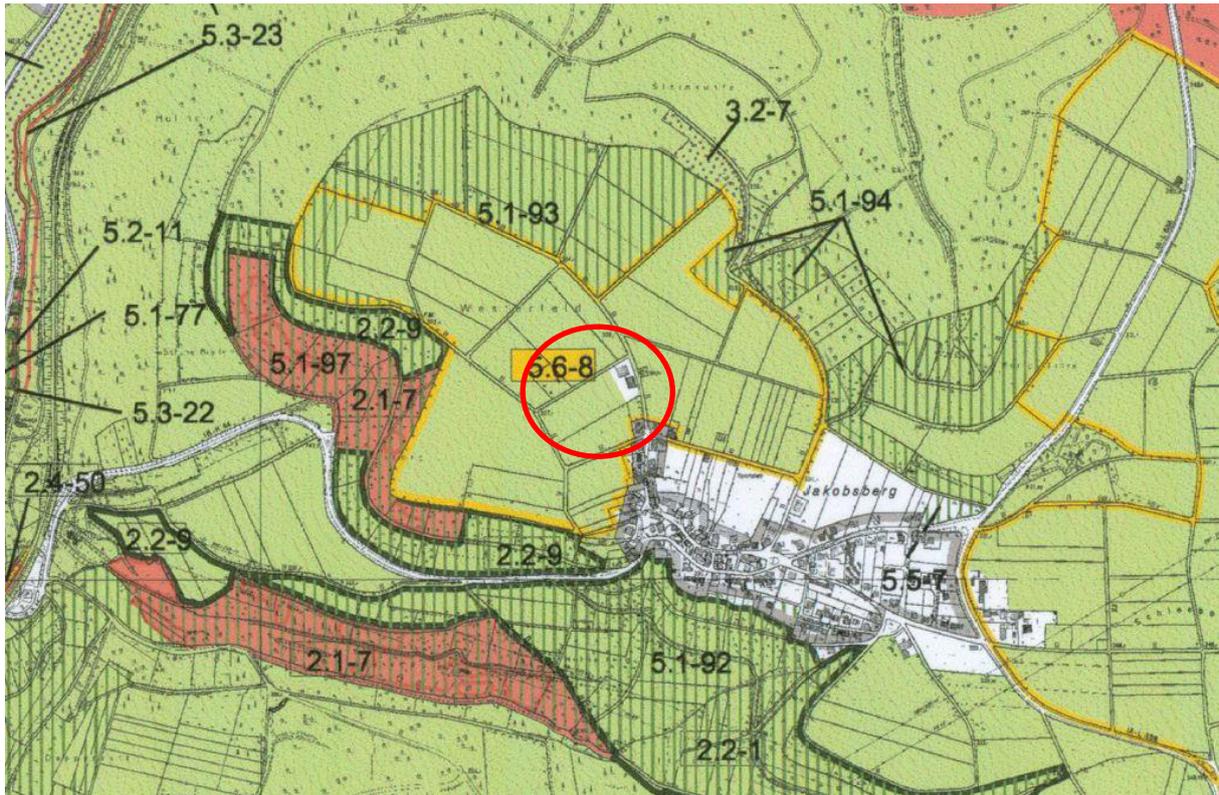


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Nr. 2 „Wesertal mit Beverplatten“ - Festsetzungskarte 2006 (Kreis Höxter 2006) (Planungsraum rot umrandet)

Als Entwicklungsziel ist für die Änderungsfläche eine „Anreicherung“ vorgesehen, bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um 1.2.3. „Lössgeprägte Hochflächen und Hanglagen der Beverplatten“ (siehe Abbildung 4). Eine Ausweitung der Käserei steht den Entwicklungszielen, die im Groben die Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden/ belebenden Elementen umfasst, nicht im Weg.

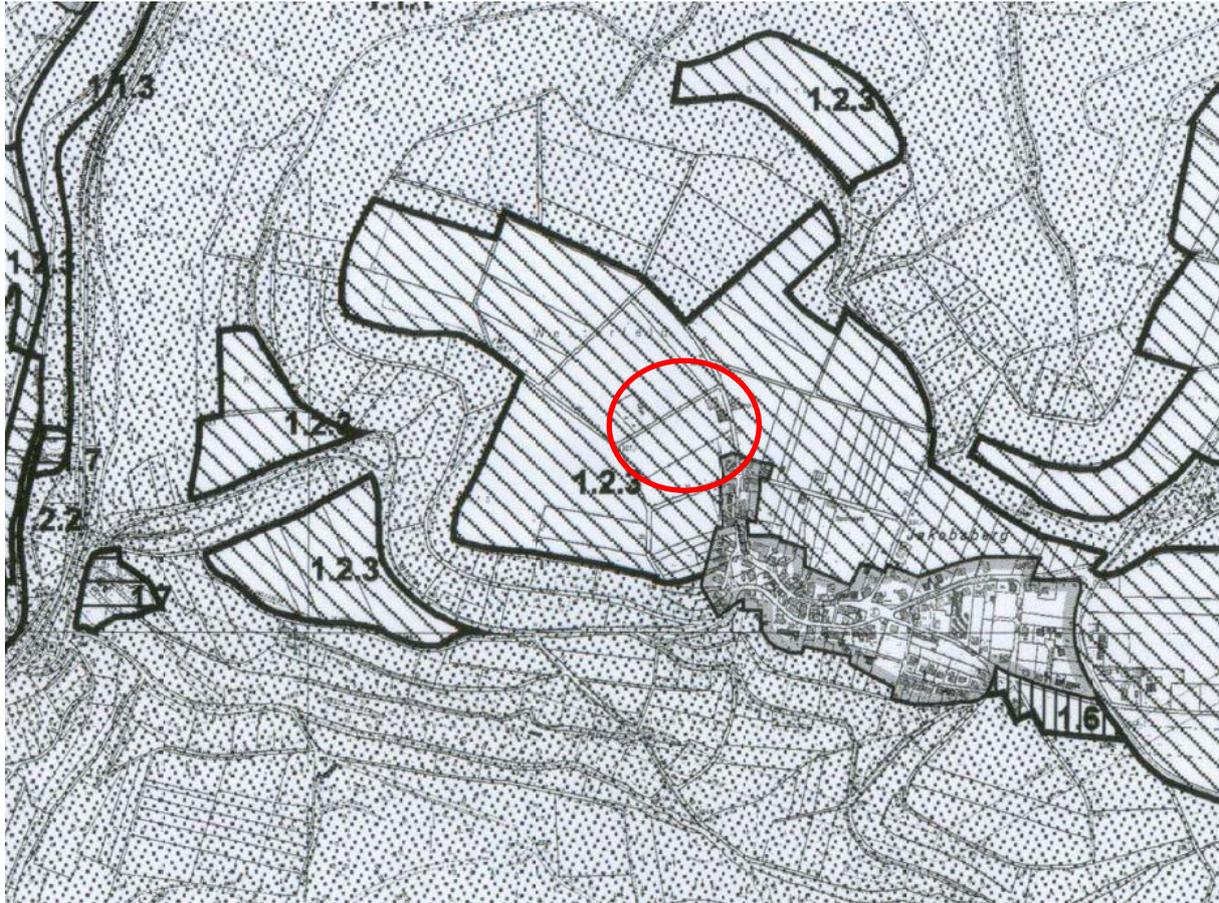


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Nr. 2 „Wesertal mit Beverplatten“ - Entwicklungskarte 2006 (Kreis Höxter 2006) (Planungsraum rot umrandet)

1.4 Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, im Zuge der Ausweitung der Hofkäserei soll der Flächennutzungsplan geändert werden und eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmungen Molkerei/Landwirtschaft) soll entstehen. Der Geltungsbereich der Änderung hat insgesamt eine Größe von ca. 2,3 ha.

1.5 Bebauungsplan

Für den Änderungsbereich liegt kein Bebauungsplan vor.



2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSZE- NARIO)

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen für die 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen bilden frei zugängliche Online-Portale wie beispielsweise die Infosysteme des LANUV zu Schutzgebieten, Biotopschutz und Landschaftsplanung, das wasserwirtschaftliche Fachinformationssystem ELWAS-WEB oder das GeoPortal NRW, welches verschiedene Geobasis- und Geofachdaten der Landesverwaltung zur Verfügung stellt.

Um die Habitataignung des Gebietes einzuschätzen, wurde am 19.08.2021 eine Geländebegehung durch das UIH Planungsbüro durchgeführt.

Aus der folgenden Luftbilddarstellung (Abbildung 5) lässt sich der derzeitige Zustand der Bestandssituation, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen, ansehen. Darauf folgend wird die Bestandsbeschreibung für die gemäß § 1 Abs. 7a BauGB innerhalb des Umweltberichtes zu betrachtenden Schutzgüter vorgenommen.

Im Rahmen neuer Eingriffe sind in der dann zu berücksichtigenden Eingriffsregelung Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu formulieren und für unvermeidbare Beeinträchtigungen Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Im Rahmen geplanter zukünftiger Baumaßnahmen ist außerdem der spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.



Abbildung 5: Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs (rot umrandet)



2.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Der Geltungsbereich der geplanten Änderung ist bereits bebaut (Wohnhaus/ Käserei und Stallungen) und teilweise versiegelt (Parkplatz, Zufahrt und weitere Hofflächen). Der „Brunnenweg“ teilt die Fläche in einen kleineren östlichen Teil und einen größeren westlichen Teil. Der östliche Teil wird als Lagerfläche und Weide genutzt, hier befindet sich noch ein unbebauts Gebäude der Stadtwerke Beverungen GmbH. Auf dem westlichen Teil finden sich das Wohngebäude mit der Käserei und die Stallungen, versiegelte Flächen (Parkplatz, Hof, Zufahrt) und unversiegelte Lagerflächen, sowie der Privatgarten.

Im weiteren Umfeld des Plangebiets finden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, Weiden, die Siedlungsflächen „Jakobsberg“ und weiterhin, zum Teil geschützte, zusammenhängende Waldflächen.

Mit der Ausweisung des Geltungsbereichs als Sondergebiet wird die geplante Vergrößerung der Käserei baurechtlich vorbereitet. Direkte Wirkungen entstehen durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht, sind jedoch auf nachfolgende Ebene möglich. Aufgrund der Distanz zur nächstgelegenen Wohnbebauung und der geringen Bedeutung des Geltungsbereichs für das Wohnumfeld sind diese jedoch derzeit nicht absehbar.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion durch die Umsetzung der geplanten 45. Änderung des Flächennutzungsplans sind nicht ersichtlich.

2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Im direkten Umfeld der Käserei finden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem Wegenetz und darüber hinaus umliegend Wälder, die ausreichende Möglichkeiten der naturgebundenen Naherholung bieten. Entlang des Siedlungsbereichs Jakobsberg, südlich der Käserei, verläuft der Kreiswanderweg Höxter- Nord und im Siedlungsbereich finden sich diverse Sportanlagen und -angebote für die Erholungs- und Freizeitnutzung.

Auswirkungen der geplanten 45. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Erholungs- und Freizeitfunktion sind aufgrund der geringen Größe sowie dem Abstand zu den bedeutenden Erholungsbereichen nicht zu erwarten.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.



2.2 Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

2.2.1 Pflanzen und Biotope

Im Zuge der Erstellung dieses Umweltberichts wurde eine Ortsbesichtigung zur Einschätzung der Biotopausstattung und Habitategignung des Geltungsbereichs vorgenommen.

Der Geltungsbereich wird durch den Brunnenweg in zwei Teilflächen geteilt. Der kleinere östliche Teilbereich wird derzeit überwiegend als Weide genutzt, temporär auch als Lagerfläche. Hier befindet sich unmittelbar am Brunnenweg ein kleines Gebäude der Wasserwerke, eingebettet in einen aufgeschütteten Hügel, mit Einzelgehölzen. Die Weide und Lagerfläche sind ohne Gehölzaufwuchs und intensiv genutzt.



Abbildung 6: Gebäude der Stadtwerke Beverungen GmbH mit Gehölzen und angrenzender Weide (Foto: UIH Planungsbüro)



Abbildung 7: Lagerflächen mit angrenzender Weide (Foto: UIH Planungsbüro)



Der westliche Teil ist mit Gebäuden und Hofflächen überbaut, beinhaltet aber auch unversiegelte Lagerflächen und einen Garten. Hier finden sich vereinzelt kleine bis mittelgroße Obstgehölze, sowie Aufwüchse heimischer Gehölze. Insbesondere die Lagerflächen und Randbereiche weisen eine blütenreiche Ruderalvegetation auf. Wertgebende Vegetationsbestände wie gesetzlich geschützte Biotope konnten im Rahmen der Ortsbesichtigung nicht festgestellt werden.



Abbildung 8: Lagerfläche mit Ruderalvegetation und jungen Obstgehölzen (Foto: UIH Planungsbüro)



Abbildung 9: Wohngebäude/ Käserei mit versiegelten Hofflächen und heimischen Gehölzen/ Obstgehölzen (Foto: UIH Planungsbüro)



Über die 45. Änderung des Flächennutzungsplans werden mögliche künftige Versiegelung und Bepflanzung vorbereitet, welche das Schutzgut beeinträchtigen können. Diese potenziellen Beeinträchtigungen werden als kompensierbar eingestuft.

2.2.2 Tiere

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen wurden keine faunistischen Untersuchungen innerhalb des Plangebiets vorgenommen. Im Rahmen der Ortsbesichtigung wurden jedoch die Lebensraumpotenziale des Gebietes mit betrachtet. Die Belange des Speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind bei künftigen Baumaßnahmen weiter zu berücksichtigen.

Aufgrund der vorhandenen Habitatausprägungen und der Lage ist im Geltungsbereich vor allem mit Arten der Siedlungsbereiche sowie Offenlandarten zu rechnen. Gehölzbrüter bzw. Gehölzbewohnende Arten sind aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen in eher geringem Ausmaß zu erwarten.

Weitere Arten können das Gebiet als Teillebensraum, beispielsweise als Nahrungshabitat nutzen.

Durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine mögliche Überbauung von Habitaten vorbereitet. Davon können sowohl Nahrungshabitate als auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterschiedlicher Arten betroffen sein. Insgesamt wird es sich aufgrund der Habitatstrukturen bei den vorkommenden Arten jedoch überwiegend um weit verbreitete und relativ störungsunempfindliche Arten handeln.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplans sind daher für den Schutzgutbestandteil nicht ersichtlich, zumal bei künftigen Baumaßnahmen der Spezielle Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG weiter berücksichtigt werden muss.

2.2.3 Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Sonderstandorte wie beispielsweise Ruinen, leer stehende Gebäude, Magerrasen oder Feuchtbiotop. Auch bei den aufgrund der Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Arten handelt es sich i. d. R. nicht um seltene, geschützte oder störungsanfällige Arten. Somit ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich insgesamt nur eine geringe Bedeutung für die Biologische Vielfalt hat.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine erheblichen Umweltauswirkungen für diesen Schutzgutteil ersichtlich.

2.3 Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:



- **Lebensraumfunktion**
Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.
- **Produktionsfunktion**
Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.
- **Regelungsfunktion**
Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie von menschlichen Einflüssen.

Gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (BÜK 50) steht im gesamten Geltungsbereich Rendzina an. Der Boden weist eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf und zählt nicht zu den schutzwürdigen Böden. Mit 30 – 45 Bodenpunkten ist Rendzina aus landwirtschaftlicher Sicht entweder als Acker nutzbar oder gänzlich ungeeignet. Es herrscht eine geringe nutzbare Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss vor und eine hohe Erodierbarkeit (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2019). Im gesamten Geltungsbereich bestehen Vorbelastungen durch eine intensive Nutzung, Eutrophierung, Versiegelungen, Bebauungen und Verdichtung.

Durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplans werden lediglich künftige Baumaßnahmen vorbereitet, wodurch keine direkten Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden entstehen.

2.4 Wasser

Im Änderungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer können somit ausgeschlossen werden.

Die Käserei befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers 4_24 „Beverunger Trias“, Überschwemmungsgebiete, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.5 Klima und Luft

Die Stadt Borgentreich gehört zur Zone des gemäßigten Klimas mit einer mittleren Jahresniederschlagssumme von rund 867 mm bezogen auf den Zeitraum 1991 – 2020. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Mittel bei 8,7 °C (LANUV 2020).



Als klimarelevanten Nutzungsstrukturen kommt vor allem Wald- und Gehölzbereichen sowie Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu. Der Geltungsbereich ist jedoch, aufgrund seiner geringen Größe und der teilweisen Bebauung und Versiegelung, für die Frisch- und Kaltluftproduktion von untergeordneter Bedeutung.

In dem ländlich geprägten Raum ist die stoffliche Belastung durch Emissionen aus Verkehr und Industrie insgesamt erwartungsgemäß recht gering. Eine ausreichende Durchlüftung ist gegeben.

Insgesamt ergeben sich durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.

2.6 Landschaftsbild/ Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund.

Die Hofkäserei ist von Acker- und Weideflächen umgeben, die eine Hochfläche in der bergig-hügeligen Landschaft des Landschaftsraums „Oberwälder Bergland“ darstellen. Die offenen Flächen sind von überwiegend linearen niedrigen Gehölzstrukturen geprägt und der Blick auf das bergige, bewaldete Umland ist frei. Im Südosten sind über die Kuppen hinweg Windkraftanlagen zu sehen. Richtung Süden schließt die Siedlungsfläche des Ortsteils Jakobsberg an. Die Siedlungsstrukturen und teilweise starke Gefälle prägen das Bild.

Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung im Geltungsbereich und der relativ geringen Fläche, sowie der Nähe zum ohnehin dicht bebauten Siedlungsraum sind keine maßgeblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsraum sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

Im Rahmen zukünftiger Bauausführungen sind nach den § 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW bei ggf. auftretenden archäologischen Funden (z. B. Fossilien, Knochen, Ton- und Metallfunde, auffallende Bodenverfärbungen) die Bauarbeiten einzustellen und der Sachverhalt der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Beverungen oder der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen anzuzeigen.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden so genannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.



2.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Kernaussagen bzw. Ergebnisse der Bewertung der Folgewirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle 2 kurz zusammengestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf den Geltungsbereich

Schutzgut	Art und Beurteilung der Folgewirkung	Erheblichkeit
Mensch	Möglicherweise zukünftig erhöhtes Verkehrsaufkommen, jedoch ohne erhebliche Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Die Erholungs- und Freizeitfunktion bleibt unverändert.	nein
Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt	Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird die Voraussetzung für eine Ausweitung der Bebauung geschaffen, welche zur Überplanung vorhandener Habitats, Entwertung durch Störreize, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen kann. Die Flächennutzungsplanänderung selbst führt jedoch zu keiner Veränderung der vorhandenen Strukturen.	nein
Boden und Fläche	Mit der Ausweisung als Sondergebiet wird die Grundlage für eine geplante Erweiterung der ansässigen Käserei mit entsprechend weiterer Versiegelung geschaffen. Von der Flächennutzungsplanänderung gehen jedoch keine direkten Auswirkungen auf das Schutzgut aus.	nein
Wasser	Keine Schutzgebiete/-gegenstände betroffen, Oberflächenwasser ist nicht vorhanden, Auswirkungen auf das Grundwasser nicht ersichtlich.	nein
Klima und Luft	Änderungsbereich aufgrund der geringen Größe für die Frisch- und Kaltluftproduktion von untergeordneter Bedeutung.	nein
Landschaftsbild/ Landschaftserleben	Untergeordnete Bedeutung für das Landschaftsbild/ Landschaftserleben durch die geringe Größe und vorhandener Nutzung.	nein
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine	nein
Wechselwirkungen	Über die Schutzgutbetrachtung erfolgt.	nein

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die derzeit bestehende Nutzung vor Ort vermutlich weiter fortgeführt werden. Die Käserei würde im Geltungsbereich nicht erweitert werden, wodurch es zu keinen weiteren Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, sowie Boden käme.



4 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Eine sinnvolle Alternative zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen ist nicht ersichtlich. Da es sich bei dem vorgesehenen Geltungsbereich um einen Bereich ohne herausragende Bedeutung im Hinblick auf die zu betrachtenden Schutzgüter handelt, stellt die Änderung des Flächennutzungsplans in dem hier vorgesehenen Bereich eine möglichst natur- und landschaftsverträgliche Option dar. Aufgrund des vorhandenen Standortes der Käserei innerhalb des Geltungsbereichs, welcher aufgrund der geplanten Erweiterung der Käserei als Sondergebiet ausgewiesen werden soll, stellt kein anderer Standort eine sinnvolle Alternative dar.

5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze des Bauplanungsrechts und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Für die Bearbeitung und die Bewertung der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen stand die planerische Darstellung der geplanten Änderung zur Verfügung.

Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung und -bewertung sind nicht aufgetreten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.



6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] *um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.*“

Im Rahmen ggf. nachfolgender Bauvorhaben sind Maßnahmen zu formulieren, mit denen erhebliche nachteilige Umweltwirkungen vermieden oder gemindert werden können.

Bei gegebenenfalls auftretenden Abweichungen bzw. Nichterreichen festgelegter Umweltzielsetzungen sind durch die Stadt Beverungen rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um ungewollten Entwicklungen entgegenzusteuern.



7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Beverungen plant die 45. Änderung des Flächennutzungsplans, um den Eigentümern der Hofkäserei „Jakobsberger MilchHandwerker GmbH“ eine nachhaltige Ausweitung ihres Betriebs zu ermöglichen und somit auch die ökologische Landwirtschaft und die Region zu stärken. Der Änderungsbereich liegt etwas abseits, nördlich der Siedlung Jakobsberg, umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Im Zusammenhang mit der Änderung eines Bauleitplans wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerkes mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplans führt aufgrund der lediglich Baumaßnahmen vorbereitenden Wirkung ohne das Auslösen direkter baulicher Veränderungen für die zu betrachtenden Schutzgüter zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Im Rahmen nachfolgender Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Eingriffsregelung und der Spezielle Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Höxter, im September 2021

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

- Projektleitung -



LITERATUR UND QUELLEN

- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2020): Regionalplan OWL – Entwurf 2020, URL: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl-20>, abgerufen am 23.08.2021.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2019): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein- Westfalen – Geologischer Dienst NRW, WMS Server: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&>, abgerufen am 19.08.2021.
- KREIS HÖXTER (2006): Landschaftsplan/ Landschaftspläne – Landschaftsplan Nr. 2 „Wesertal mit Beverplatten“ (gesamtes Stadtgebiet von Beverungen), URL: <https://www.kreis-hoexter.de/standort-umwelt/umwelt/natur-und-landschaft/landschaftsplaene-und-schutzgebiete/landschaftsplaene/1413.Landschaftsplan--Landschaftsplaene.html>, abgerufen am 19.06.2021.
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020): Klimaatlas NRW, URL: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>, abgerufen: 19.08.2021.
- LOHMANN/ BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (09.08.2021): Schriftl. Mitteilung der Bezirksregierung Detmold an die Stadt Beverungen. Betreff: Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) – hier: 45. FNP Änderung „Neubau Käserei Jakobsberg“.
- MWIDE (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), URL: <https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung>, abgerufen am 19.08.2021.